

## 69 Zu Art. 69 (Besondere Waffen, Sprengmittel)

### 69.1

Der Gebrauch der besonderen Waffen im Sinn des Art. 69\* Abs. 1 ist den damit ausgerüsteten und hierfür besonders ausgebildeten Einheiten vorbehalten.

### 69.2

Ähnliche Explosionsmittel im Sinn des Art. 69\*

Nichtamtliche Anpassung an die neue Artikelfolge des PAG.

Abs. 1 sind insbesondere so genannte Molotow-Cocktails.

### 69.3

Andere Waffen im Sinn des Art. 69\*

Nichtamtliche Anpassung an die neue Artikelfolge des PAG.

Abs. 1 Nr. 2 sind die in Art. 61\*

Nichtamtliche Anpassung an die neue Artikelfolge des PAG.

Abs. 4 genannten Waffen, ausgenommen Maschinengewehre und Handgranaten.

### 69.4

Bei den für die Anwendung von Handgranaten entsprechend anzuwendenden Vorschriften über den Schusswaffengebrauch (Art. 69 Abs. 3) handelt es sich um Art. 66\*

Nichtamtliche Anpassung an die neue Artikelfolge des PAG.

Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 (soweit diese Vorschrift sich nicht auf den Zweck der Verhinderung der Flucht bezieht) und Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4.

---

\* [Amtl. Anm.:] Nichtamtliche Anpassung an die neue Artikelfolge des PAG.